

## 1 Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes von der Ateco Tobler AG (nachfolgend ATECO genannt) eingereichten Angebots oder mit ATECO abgeschlossenen Vertrag über Dienstleistungen/Lohnarbeit und Lieferungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht automatisch als integrierende Bestandteile einer Bestellung oder Vertrag. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

## 2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Produktkäufe, Dienstleistungs- und Lohnarbeitsaufträge, bei denen ein Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird oder eine schriftliche Bestellung aufgrund einer schriftlichen Offerte vorliegt und ATECO den Eingang der Bestellung und damit die Annahme schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder bei Annahme der Ware, sofern nach deren Prüfung innerhalb angemessener Frist keine Ablehnung der Bestellung erfolgt. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Form. Stillschweigen von ATECO gilt niemals als Zustimmung.

## 3 Definition

Produkte im Sinne dieser AGB sind Chemikalien, Geräte, Bauteile und Zubehör. Unter den Begriff Dienstleistungen und Lohnarbeiten fallen u.a. das Ausführen von Arbeiten vor Ort beim Auftraggeber oder im Werk der ATECO, sowie Beratung, Analysen, Durchführen von Versuchen, Projektleitung, Fachseminare und Schulungen.

## 4 Leistungsbeschreibung

Soweit der Angebotsanfrage und/oder Bestellung eine Leistungsbeschreibung, planliche Darstellung, technische Spezifikation etc. beiliegen, ist dies für ATECO ohne Prüf- und Wampflicht verbindlich. Fehlen detaillierte Unterlagen, so hat ATECO die branchenübliche Ausführung und Qualität zu liefern. Abweichungen mit den in der Natur vorhandenen Verhältnissen sind vom Auftraggeber zu vertreten. Auch gehen diesbezügliche Leistungen, damit verbundene Preisänderungen und Verzögerungen zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Leistung aufgrund durch die von ATECO vorgenommenen Naturmassaufnahmen erbracht, steht ATECO für diese Masse ein. Nach der Naturmassaufnahme vorgenommene Änderungen, die eine Änderung der von ATECO zu erbringenden Leistung bedingt, fallen in die ausschliessliche Kostensatzpflicht des Auftraggebers. Für von den Auftraggebern verlangte Endmasse sind ATECO Werkstücke anzuliefern, deren Rohmasse geprüft sind. Zur Toleranz-Veredelung sind die nötigen Lehren von den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen. ATECO ist nicht verpflichtet, Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vertraglichen Leistungen in Kauf zu nehmen.

## 5 Lieferung

Die Lieferungen erfolgen an das vom Auftraggeber bezeichnete Domizil bzw. den bezeichneten Abladeplatz, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab unserem Werk. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, gegen einen Versand durch Bahn, Post oder Spediteur keinen Einwand zu haben.

## 6 Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die technischen Details geklärt sind. Fehlen nachträglich Weisungen oder Material, so stehen vereinbarte Fristen still. Die Lieferfristen stehen ausserdem still bei fehlerhaften Zulieferungen Dritter, erheblichen Betriebsstörungen und Unfällen, sobald ATECO diese Produktionsverzögerungen den Auftraggebern schriftlich angezeigt hat, bis zu deren Beseitigung.

Durch Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen, denen ATECO schriftlich zugestimmt hat, verlängert sich die in Aussicht

genommenen Fristen entsprechend des damit verbundenen Mehraufwandes, ohne dass es eine Vereinbarung bedarf.

Verzögert sich die Lieferung, weil der Auftraggeber noch nicht in der Lage ist unsere Lieferung anzunehmen, sind wir ab Überschreitung der vertraglichen Lieferfrist berechtigt, sämtliche uns dadurch entstandenen Schäden sowie Lagerkosten zu verlangen. Allfällige Preissteigerungen gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart war.

Die Lieferfristen sind grundsätzlich als verbindlich anzusehen. Wir sind bemüht diese Lieferfristen einzuhalten. Dem Auftraggeber steht bei Fristüberschreitung kein Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Schadens zu.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der ATECO verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

## 7 Ausführung

Bei Erbringung von Dienstleistungen beim Auftraggeber, informieren die ausführenden Mitarbeiter der ATECO, den Auftraggeber in regelmässigen

Abständen über den Fortschritt der Arbeiten und zeigen ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

## 8 Mitarbeiterinsatz

ATECO verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung. ATECO behält sich das Recht vor, Aufträge durch Partnerunternehmen ausführen zu lassen.

## 9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den veredelten Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Ware zur Rücklieferung ab Werk auf den Auftraggeber über, selbst wenn die Rücklieferung auf Kosten von ATECO erfolgt.

## 10 Prüfung, Abnahme, Nachbesserungsrecht

Nach Auslieferung der Werkstücke hat der Auftraggeber das Werk zu prüfen und innerhalb von 8 Tagen allfällige Mängel an ATECO schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als einwandfrei genehmigt. Allfällige verdeckte Mängel hat der Auftraggeber binnen 8 Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefristen sind jegliche Mängelrechte verwirkt.

Erweist sich ein Werk bei der Abnahme als mangelhaft, so hat der Auftraggeber an ATECO Gelegenheit zu geben, die Mängel, die ATECO zu vertreten hat, innert angemessener Frist auf seine Kosten zu beheben. Versäumt es der Auftraggeber innert angemessener Frist, Nachbesserung zu verlangen, verwirkt er seine Mängelrechte.

## 11 Preise, Verpackung, Transport und Versicherung

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Zöllen, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Verpackung und das Gebinde werden von ATECO besonders verrechnet, soweit für die Rücksendung der bearbeiteten Ware nicht die Verpackung des Auftraggebers für die Anlieferung verwendet werden kann.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ein allfälliger Versicherungsschutz obliegt dem Auftraggeber.

ATECO behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Produktionskosten ändern.

## 12 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Auftraggeber entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der ATECO ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

ATECO ist berechtigt, die veredelte Ware nur Zug um Zug gegen Barzahlung an den Auftraggebern herauszugeben.

Ist nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann ATECO Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

## 13 Gewährleistung

ATECO gewährt, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissen und Technik entsprechen.

Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere der Verwendbarkeit der Werkstücke für bestimmte Zwecke, besteht nicht. Bei der Veredelung von Kleinteilen ist mit einer Ausschussquote von bis zu 5% zu rechnen.

ATECO haftet für Bearbeitungsschäden, die ihr Personal schuldhaft verursacht hat. Nicht zu verantworten haben wir Schäden, die auf falschen Angaben über Werkstoffe und Leitungsführung oder auf Nichtbeachtung der für die Bearbeitung geplanten Massnahmen beruhen.

ATECO haftet nicht für Schäden, welche auf Grund nicht gegebener freier Spülbarkeit oder Spaltfreiheit der Werkstücke entstanden sind, sowie für Oberflächenfehler, die nach dem Bearbeiten sichtbar werden und ihre Ursache im Werkstoff, in der Verarbeitung oder der Konstruktion haben.

Mängelrügen müssen unverzüglich bei Abnahme der durch ATECO, gemäss Vertrag erbrachten Dienstleistung oder bei Erhalt der Produkte erhoben werden. Die Anzeige hat schriftlich unter präziser Angabe des Mangels zu erfolgen, andernfalls der Auftraggeber seiner Gewährleistungsansprüche verlustig wird. Der Auftraggeber hat ATECO nach erfolgter Mängelrüge Gelegenheit zu geben, eine eingehende Nachkontrolle vorzunehmen.

Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Auftraggebers oder Dritter unter der Überwachung durch ATECO zurückzuführen sind, übernimmt ATECO nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisung oder bei der Überwachung beruht.

Keine Gewährleistung besteht wenn der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung der ATECO, Reparaturen, Nachreinigungen, Verbesserungsversuche oder sonstige Veränderungen vornimmt oder wenn der Auftraggeber nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensbegrenzung trifft. Wurde ATECO eine Musternahme, zwecks Analyse, aus dem zu bearbeitenden System verweigert, entfällt jegliche Haftung.

Für Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung übernimmt ATECO die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten.

Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziffer 13 genannten sind ausgeschlossen

## 14 Haftung

ATECO haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für solche Sachschäden, die sein Personal bei der Vorbereitung und der Ausführung der Arbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. ATECO übernimmt eine Haftung in höchstens der Höhe des Vertragspreises/Veredelungspreises der Lieferung bzw. der betroffenen Werkstücke, jedoch maximal einen Betrag von CHF 100'000.00. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

Die Haftung der ATECO gegenüber dem Auftraggeber aus Vermögensschäden jeder Art wie z.B. für Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Arbeit, sowie für Vertragsseinbussen oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Ebenso sind weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal der ATECO die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat.

Der Auftraggeber hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestelltem Material verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Personal von ATECO sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.

## 15 Eigentumsvorbehalt

ATECO behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.

## 16 Geheimhaltung

Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch ATECO. Informationen, Ideen, Konzepte, Durchführungen und Verfahren sowie Dokumente wie SOP's, Prüfprotokolle etc. welche das Firmenlogo der ATECO tragen, sind geistiges Eigentum der ATECO. Sie dürfen ohne schriftliches Einverständnis der ATECO nicht kopiert oder in irgendeiner Form vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

## 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Gerichtsstand ist am Hauptsitz der ATECO Tobler AG in Rheinfelden, Schweiz.**

**Es steht ATECO aber auch das Recht zu, das am Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen.**

**Verträge unterstehen schweizerischem Recht.**

AGB ATECO D VA2019\_05